

## Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. I/2 a „Altstadtgebiet“ – Vereinfachtes Verfahren

vom 16. Mai 2001

Die Stadt Herzogenaurach erlässt auf Grund § 142 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) geändert durch Gesetz vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542) folgende Satzung:

### § 1

#### Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Altstadtgebiet, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet als förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet festgelegt.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 63/1 (Teilfläche), 63/2 (Teilfläche), 63/3, 63/4 (Teilfläche), 63/7 (Teilfläche), 71/1 (Teilfläche), 116/1 (Teilfläche), 167/1 (Teilfläche), 176, 177, 179, 180, 180/2, 180/4, 180/5, 180/6, 180/8, 180/9, 181, 181/3, 181/11, 181/12, 182, 184, 184/2, 187, 187/1, 188, 188/2, 188/3, 192/4 (Teilfläche) und 194 (Teilfläche), Gemarkung Herzogenaurach.

(3) Der Plan vom 10. April 2001 mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahmen werden im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Die Anwendung des § 144 Baugesetzbuch (BauGB) wird ausgeschlossen.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach in Kraft.

Stadt Herzogenaurach, 16. Mai 2001

Lang

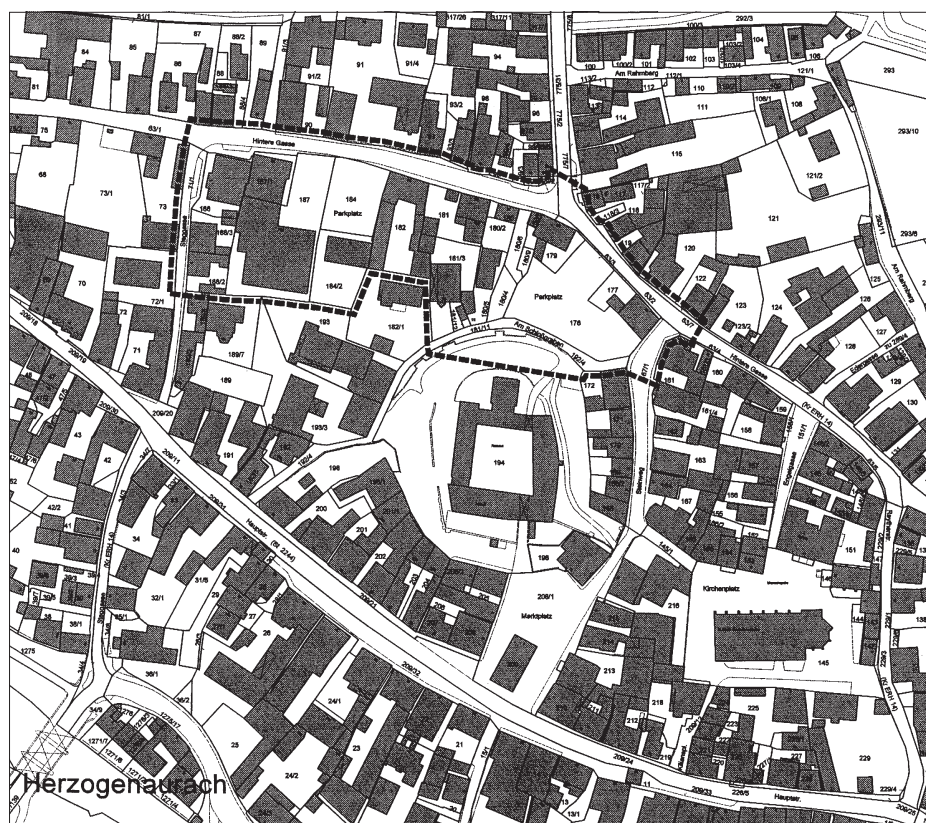
1. Bürgermeister

### Aufruf zur Blutspende

„Geld oder Leben“ - jeder von uns kennt diese Räuberpistole, denn schließlich müsste man ja das Geld erst einmal haben, um das Leben zu retten.

Gleiches gilt auch für lebensrettendes Blut und da hört dann schließlich auch der Spaß auf. Trotz immer dringlicher werdender Aufrufe nimmt die Blutspendebereitschaft der Bevölkerung langsam aber stetig ab bei nach wie vor wachsendem Bedarf. Sicher kein Phänomen, wenn man die jeden betreffenden täglichen Hiobsbotschaften verdauen muss, wie Arbeitslosigkeit, Rentenunsicherheit, Steuererhöhungen, Streichungen von Sozialleistungen, etc.

Und dennoch muss weiter und kontinuierlich geholfen werden. Denn nach wie vor gilt, dass ein Unfall oder eine lebensbedrohliche Krankheit auch Sie und Ihre Familie so treffen kann, dass nur noch eine Blutübertragung helfen kann. Ihren Beitrag in Form einer Blutspende können Sie dazu leisten am Montag, 28. Mai 2001 von 17.00 bis 20.30 Uhr im BRK-Heim, Schillerstraße 4.



M 1: 2000

Satzung über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes Nr. I/2 a  
"Altstadtgebiet"  
- Vereinfachtes Verfahren



Grenze des Geltungs-  
bereiches

Amt für Planung,  
Natur und Umwelt  
Herzogenaurach, den 10.04.2001

Stadt Herzogenaurach

Lang  
1. Bürgermeister

